

Brigitte Zulauf



Quellensteuern

Tipps zur Anwendung der aktuellen Bestimmungen
zur Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens
von Arbeitnehmenden



*Ein Problem? **Kein Problem!***

CIP-Kurztitelaufnahme der deutschen Bibliothek

Quellensteuern

Autorin: Brigitte Zulauf

Projektleitung: Carla Seffinga

WEKA Business Media AG, Schweiz

© WEKA Business Media AG, Zürich, 2026

Alle Rechte vorbehalten, Nachdruck – auch auszugsweise – nicht gestattet.

Wenn möglich verwenden wir immer geschlechtsneutrale Bezeichnungen. Aus Platzgründen oder aufgrund einer besseren Lesbarkeit verwenden wir bei Texten nur eine Schreibweise.

Die Definitionen, Empfehlungen und rechtlichen Informationen sind von den Autoren und vom Verlag auf deren Korrektheit in jeder Beziehung sorgfältig recherchiert und geprüft worden. Trotz aller Sorgfalt kann eine Garantie nicht übernommen werden. Eine Haftung der Autoren bzw. des Verlags ist daher ausgeschlossen. Die vorhandenen Links wurden im Rahmen der Erstellung dieses Werks überprüft. Die Gültigkeit der Links wird per Januar 2026 gewährleistet und wird jährlich mit der neuen Auflage überprüft und gegebenenfalls aktualisiert.

WEKA Business Media AG

Hermetschloostrasse 77

CH-8048 Zürich

Telefon 044 434 88 88

info@weka.ch

www.weka.ch

www.weka-library.ch

Zürich • Kissing • Paris • Wien

VLB – Titelaufnahme im Verzeichnis Lieferbarer Bücher:

ISBN 978-3-297-82077-3

Art.-Nr. 02077-1008

12. Auflage 2026

Druck: CPI books GmbH, Leck, Layout: Dimitri Gabriel, Satz: Dimitri Gabriel

Autorin



Brigitte Zulauf

Brigitte Zulauf leitete als Senior Partner der PwC rund 20 Jahre schweizweit den Bereich Treuhand. Sie ist seit Juli 2021 selbstständige Beraterin (Zulauf Consulting & Trading GmbH) und Dozentin (unter eigenem Namen und für verschiedene Institutionen). Sie betreut nationale und internationale Kunden insbesondere im Bereich der HR-Compliance und Arbeitgeberrisiken in der Lohnbuchhaltung.

Ihr grosses Know-how erstreckt sich von IT-Implementationsfragestellungen über Prozesse und Verarbeitungsfragestellungen bis zu den komplexesten Problemlösungen im Bereich Steuern inkl. Lohnausweis, Quellensteuern, Sozialversicherungen und Arbeits-/Vertragsrecht im internationalen Umfeld.

Brigitte Zulauf hat umfassenden Input zu den neuen Quellensteuerbestimmungen gegeben, ist im laufenden Austausch mit den Behörden und verfügt über ein sehr breites Fachwissen. Als Vertreterin der Kommission für Standardisierung der swissdec bleibt sie vorne mit dabei, wenn es um konkrete Umsetzungsfragen in der Lohnbuchhaltung geht. Weitere Informationen sind ersichtlich unter www.zulaufgmbh.ch.

Vorwort zur 12. Auflage

Seit die erste Auflage im Jahr 2014 erschienen ist, hat sich im Bereich Quellensteuern viel verändert. Nach einem ersten Harmonisierungsschritt im Bereich der Tarifcodes und mit Einführung der Swissdec ELM 4.0 Quellensteuerübermittlung wurde vielen in der Praxis klar, dass die kantonalen Unterschiede immer noch zu gross waren.

Im Zuge der Quellensteuerrevision 2021 (Ungleichbehandlung im Bereich der Personenfreizügigkeitsabkommen Schweiz–EU) wurde die Gelegenheit ergriffen, einen grossen Schritt in Richtung **Vereinheitlichung** zu unternehmen. Eine massive Erleichterung wäre die Einigung auf nur ein Berechnungsmodell (Monats- oder Jahresmodell) gewesen, was aber aufgrund des föderalistischen Systems zum damaligen Zeitpunkt nicht möglich war. Im Bereich der Berechnung der Quellensteuern innerhalb des Monats- und des Jahresmodells ist die Vereinheitlichung durchaus gelungen, denn der Gesetzgeber hat eine weitgehende Vereinheitlichung im Dezember 2016 beschlossen (DBG, StHG).

Die Berechnungen wurden jedoch nicht einfacher, sondern **komplizierter**. Aufgrund des Wegfalls des Nebenerwerbtarifs sind z.B. Unternehmen mit vielen Teilzeitangestellten und Aushilfen damit konfrontiert, sehr umfangreiche Informationen einzuholen und Teilzeithochrechnungen vorzunehmen.

Das ganze Verfahren wurde aufgrund der unterschiedlichen kantonalen Bestimmungen nicht vollständig harmonisiert. Die ESTV und die Kantone haben die Fülle und Qualität an Informationen jedoch im Bereich der Quellensteuern auf das Jahr 2021 massiv verbessert. Es lohnt sich deshalb immer, einen Blick auf die Informationsseiten der entsprechenden kantonalen Webseiten zu werfen. Dort befinden sich nützliche Informationen für die Quellensteuerpflichtigen selbst und die Unternehmen respektive die SSL (Schuldner der steuerbaren Leistung).

Vielen Unternehmen ist es nun bewusst, dass die Verantwortung für eine korrekte Berechnung der Quellensteuern bei ihnen und nicht bei den Steuerbehörden liegt. In einigen Kantonen müssen die Arbeitgebenden beispielsweise die Tarifcodes selbst bestimmen. Das ganze Risiko der korrekten Berechnung und Abwicklung der Quellensteuern lag schon immer bei den SSL (Schuldner der steuerbaren Leistungen).

Im Anhang findet der Lesende viele Hinweise auf weitere Informationsquellen. Auf den Abdruck des *Kreisschreibens Nr. 45 Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens von Arbeitnehmern* wurde bewusst verzichtet. Dieses Dokument ist jedoch im Zusammenhang mit der Umsetzung der Quellensteuerrevision zentral und sollte deshalb in Ergänzung zu diesem Buch konsultiert und genutzt werden (Link siehe Anhang).

Die Doppelbesteuerungs- und Grenzgängerabkommen im Bereich Quellensteuern wurden im Kreisschreiben Nr. 45 nicht spezifisch ausgeführt. Im Rundschreiben *«Merkblätter für die Quellenbesteuerung und Übersichten über die Doppelbesteuerungsabkommen»*, welches jährlich aktualisiert wird, werden hingegen die verschiedenen Spezialgruppen und verschiedene Abkommen mit anderen Staaten im Bereich Quellensteuern behandelt.

Die Nutzung des Swissdec ELM 5.0 Standards inkl. Datenübermittlung an die zuständigen Behörden sollte von jeder Unternehmung geprüft werden. Der Standard wurde beim Kapitel Quellensteuer gegenüber ELM 4.0 um den ganzen Berechnungsbereich ergänzt und generell auf die neue Gesetzgebung angepasst. Der Swissdec Standard ELM 5.X enthält zusätzliche Umsetzungsinformationen für die Lohnbuchhaltungssoftware und viele Berechnungsbeispiele sowohl im Monats- als auch im Jahresmodell. Da dieser sehr viele Seiten umfasst, wurde auf einen Abdruck verzichtet. In Bezug auf die Quellensteuern lohnt es sich unbedingt, das Kapitel 6 mit den Erläuterungen zur Erfassung von Personendaten sowie das Kapitel 9 Quellensteuer und das Kapitel 10 Grenzgänger (Grenzgängermeldungen) zu konsultieren.

Im Frühjahr 2026 wird der Standard ELM 6.0 veröffentlicht. Dabei wird die Nummerierung der Kapitel angepasst und die Fragen und Antworten vom Standard 5.X werden integriert. Der ELM 5.X Standard ist nach wie vor parallel für ein paar Jahre gültig.

In dieser Auflage wurden erneut Aktualisierungen und Erweiterungen insbesondere im Bereich der Grenzgänger und den Telearbeitsabkommen vorgenommen. Zudem wurden Informationen zum Datenaustausch und Arbeitgeberbescheinigungen ergänzt.

Gewisse Eckwerte wurden erneut bewusst nicht angepasst und sind mit dem Jahr gekennzeichnet. Bei den Quellensteuerprozentsätzen werden die Beispiele auch bei sich verändernden Quellensteuertarifen nicht angepasst.

Schaffhausen, Januar 2026
Brigitte Zulauf

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundlagen	9
1.1	Einführung.....	9
1.2	Kreisschreiben Nr. 45 Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens von Arbeitnehmern	11
1.3	Die Bedeutung der Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises im Zusammenhang mit den Quellensteuern	14
1.4	Grundlagen Berechnungen für Ersatzeinkommen	14
1.5	Swissdec ELM 5.0 Standard.....	16
1.6	FAQ zu Richtlinien Swissdec ELM 5.0	20
1.7	SSK Kreisschreiben Nr. 35 Verfahren bei interkantonalen Verhältnissen von quellensteuerpflichtigen Personen.....	20
2.	Das System der Quellensteuer.....	21
2.1	Generelles	21
2.2	Risiken bei diesem System.....	22
2.2.1	Unselbstständige Tätigkeit.....	22
2.2.2	Wer ist SSL?.....	23
3.	Unbeschränkte und beschränkte Steuerpflicht	25
3.1	Generelles	25
3.2	Risiken.....	26
4.	Quellensteuerpflicht bei Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz (KS 45, 3.1.1)	31
4.1	Steuerpflichtige Personen.....	31
4.2	Wechsel zur ordentlichen Veranlagung (KS 45, 12.1)	31
4.3	Erhalt der Niederlassungsbewilligung (Ausweis C)	32
4.4	Heirat	32
4.5	Scheidung/Trennung (KS 45, 12.2).....	32
5.	Quellensteuerpflicht ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz (KS 45, 3.1.2)	35
5.1	Grenzgänger.....	35
5.2	Kurz- und Wochenaufenthalter.....	35
5.3	Internes Recht	36
5.4	Temporäre Abkommen	36
5.4.1	Verständigungsvereinbarungen über Telearbeit.....	36
5.5	Bundesgesetz über die Besteuerung der Telearbeit im internationalen Verhältnis.....	37
5.5.1	Arbeitgeberbescheinigung für Mitarbeitende mit Wohnsitz in Frankreich	37
5.5.2	Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch betreffend Lohn Daten (AIALG)	39
5.6	Sonderabkommen und Spezialquellensteuersätze.....	40
5.6.1	Befreiung von der Steuerpflicht für das Personal von Organisationen.....	41
6.	Spezialfall Schwarzarbeitsgesetz.....	43
6.1	Generelles	43
6.2	Stolperstein in der Praxis.....	44

7.	Pflichten, Korrekturmöglichkeiten und Rechte.....	45
7.1	Meldepflicht der Arbeitgebenden (KS 45, 9.2).....	50
7.2	Abrechnungs- und Zahlungspflicht (KS 45, 9.3)	50
7.3	Offenlegung der Abzüge durch den SSL (KS 45, 9.1)	51
7.4	Abrechnung im zuständigen Kanton (KS 45, 9.5)	51
7.5	Nachforderungen für zu Unrecht nicht erhobene Quellensteuern (KS 45, 9.4)	52
7.6	Haftung für zu Unrecht nicht erhobene Quellensteuern (KS 45, 9.4)	52
7.7	Veruntreuung von Quellensteuern (KS 45, 9.6)	52
7.8	Rechte und Pflichten des Steuerpflichtigen	53
7.9	Nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV) – Verfahren (KS 45, 11).....	56
7.10	Neuberechnung der Quellensteuer (KS 45, 11.6).....	58
7.11	Inhaltsverzeichnis SSK KS 35	60
7.12	Beispiel einer Veröffentlichung der im Quellensteuertarif pauschal berücksichtigten Abzüge	61
8.	Eckdaten für die Quellensteuerberechnung	63
8.1	Kantonszuständigkeit (KS 45, 9.5).....	63
8.2	Der richtige Tarifcode (KS 45, 4 und ELM 5.0)	67
8.3	Die richtige Quellensteuerbasis (KS 45, 3.2).....	75
8.3.1	Sonderfall Ersatzeinkommen	76
8.3.2	Sonderfall Lohnnachgenuss.....	78
8.3.3	Sonderfall Familienzulagen	80
8.3.4	Sonderfall Entlöhnungselemente in Fremdwährung.....	81
8.3.5	Sonderfall Abzüge resp. Reduktion des quellensteuerpflichtigen Einkommens.....	82
8.3.6	Sonderfall Mitarbeiterbeteiligungen.....	83
8.3.7	Sonderfall Künstler, Sportler, Referenten.....	87
8.4	Fälligkeit einer Leistung.....	87
8.5	Expatriates – Berücksichtigung besonderer Berufskosten von vorübergehend in der Schweiz tätigen leitenden Angestellten und Spezialisten (ExpaV).....	90
8.6	Ausscheidung von ausländischen Arbeitstagen.....	92
9.	Berechnungsgrundsätze	97
9.1	Die zwei Berechnungsmodelle.....	97
9.2	Wechsel zwischen den Modellen (KS 45, 8)	100
9.3	Weitere Regeln bei der Berechnung	101
9.4	Die korrekte Satzbestimmung	102
9.4.1	Unregelmässige Entschädigung	103
9.4.2	Regelmässige Entschädigung	107
9.4.2.1	Unvollständige Zahlungsperiode infolge Ein- und Austritts (KS 45, 6.6/7.3.4)	107
9.4.2.2	Satzbestimmung bei Teilzeitbeschäftigungen (KS 45, 6.4/7.3.2).....	109
9.4.2.3	Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen (KS 45, 6.12/7.5.6).....	113
9.4.2.4	Satzbestimmung beim 13. Monatslohn (KS 45, 6.3/7.1 u. 7.3.1).....	115
9.4.2.5	Leistungen vor Antritt (KS 45, 6.8/7.5.2)	119
9.4.2.6	Leistungen nach Beendigung (KS 45, 6.9/7.5.3).....	120
9.4.2.7	Sonderfall Freistellung mit Wohnsitz im Ausland (KS 45, 6.9/7.5.3).....	123
9.4.2.8	Satzbestimmung beim unbezahlten Urlaub.....	124
9.4.3	Ersatzleistungen in den Berechnungen (KS 45, 6.10 und 6.11/7.5.4 und 7.5.5)	125
9.4.4	Änderung der persönlichen Verhältnisse im Jahresmodell (KS 45, 7.4).....	127
9.4.5	Sonderfall Personalverleih (KS 45, 6.5/7.3.33).....	128

10.	Doppelbesteuerungsabkommen und Abkommen über Grenzgänger	129
10.1	Wohnsitz Ausland und physische unselbstständige Erwerbstätigkeit in der Schweiz	130
10.1.1	Grenzgängerabkommen mit Deutschland	131
10.1.2	Weitere Besonderheiten des DBA mit Deutschland	144
10.1.3	DBA Schweiz mit Frankreich	145
10.1.3.1	Verständigungsvereinbarungen über Telearbeit zum DBA CH-F	146
10.1.3.2	Informationsaustausch mit Frankreich	149
10.1.4	Vereinbarung der Kantone Bern, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Land, Waadt, Wallis, Neuenburg und Jura betr. Besteuerung der Grenzgänger (11.4.1983/5.9.1985)	150
10.1.4.1	Verständigungsvereinbarungen über Telearbeit zum Grenzgängerabkommen mit Frankreich	154
10.1.5	Vereinbarung des Kantons Genf (29.1.1973) betr. Finanzausgleich mit französischen Grenzgemeinden	156
10.1.6	Abkommen vom 23. März 2017 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Französischen Republik über das am Flughafen Basel-Mülhausen anwendbare Steuerrecht	156
10.1.7	Grenzgängerabkommen mit Italien	156
10.1.7.1	Hintergrund altes Grenzgängerabkommen mit Italien	156
10.1.7.2	Aktuell gültiges Grenzgängerabkommen mit Italien	157
10.1.7.3	Informationsaustausch mit Italien	159
10.1.7.4	Verständigungsvereinbarung über Telearbeit für alte und neue Grenzgänger	160
10.1.7.5	Arbeitnehmende nach DBA Schweiz–Italien ausserhalb der Grenzgängerabkommen	160
10.1.8	DBA Schweiz–Österreich	161
10.1.9	DBA Schweiz–Fürstentum Liechtenstein	162
10.2	ELM 5.0 Richtlinien Grenzgänger	171
10.3	Entsendungen in die Schweiz und faktischer Arbeitgeber (KS 45, 2.2.3)	179
10.4	Einsätze im Ausland	186
11.	Verschiedene Spezialsituationen und Spezialsätze	187
11.1	Künstler, Sportler und Referenten mit Wohnsitz im Ausland (KS 45, 5.1)	187
11.2	Verwaltungsräte mit Wohnsitz im Ausland (KS 45, 5.3)	188
11.3	Im Ausland wohnhafte Schweizer oder Ausländer, die (praktisch) nie in der Schweiz arbeiten	190
11.4	Mitarbeiterbeteiligungsexport (KS 45, 5.2)	190
11.5	Studenten	194
11.6	Öffentlicher Dienst	195
12.	Anhang	197
12.1	Linkliste	197
12.2	Kreisschreiben Nr. 45 Anhang I	203
12.2.1	Anmeldeformular für quellensteuerpflichtige Arbeitnehmende	203
12.2.2	Mutationsformular für quellensteuerpflichtige Arbeitnehmende	204
12.2.3	Abrechnung über die Quellensteuern für Lohn- und Ersatzeinkünfte	205
12.2.4	Antrag auf nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV)	206
12.3	Kreisschreiben Nr. 45 Anhang II: Übersicht über die nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV)	207
12.4	Kreisschreiben Nr. 45 Anhang III: Übersicht der Kantone mit Monatsmodell und Jahresmodell (Stand: 1. Januar 2019)	208
12.5	Fragen und Antworten zum Kreisschreiben Nr. 45	209

12.6	Erläuterungen zur Änderung der Verordnung des EFD vom 11. April 2018 über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer (Quellensteuerverordnung, QStV; SR 642.118.2)...	214
12.7	Bescheinigung bei unterjährigem Arbeitsverhältnis für in Frankreich ansässige Arbeitnehmer und Erläuterungen.....	217
Abkürzungsverzeichnis.....		225

1.

Grundlagen

1.1 Einführung

Die gesetzlichen Grundlagen, nebst den generell gültigen Bestimmungen zur korrekten Abwicklung der Quellensteuern, sind im direkten Bundessteuergesetz (DBG) ab Art. 83 ff und im Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) von Art. 32 bis Art. 38a und die Verfahren von Art. 39 bis Art. 61 festgehalten. Es gibt auf Ebene Bund eine Verordnung über die Quellensteuer (QStV).

Weil die Quellensteuern sowohl die Bundes- als auch die Kantons- und Gemeindesteuern beinhalten, sind die Quellensteuerbestimmungen auch in den kantonalen Gesetzen und Verordnungen verankert.

Die **Linkliste** im Anhang (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) zeigt die Vielfältigkeit der Erläuterungen und Umsetzungsbestimmungen auf Bundes- und auf kantonaler Ebene. Die Bestimmungen richten sich an die Behörden, die Quellensteuerpflichtigen und die Schuldner der steuerbaren Leistung (SSL). Die Arbeitgebenden gehören zur Gruppe der SSL, welche die Quellensteuern für ihre Arbeitnehmenden einbehalten und abliefern müssen.

Art. 85 Abs. 4 DBG Quellensteuerabzug (gültig seit 1.1.2021) ist bei der Umsetzung der Quellensteuerbestimmungen von zentraler Bedeutung. Er lautet:

«4 Die ESTV legt zusammen mit den Kantonen einheitlich fest, wie insbesondere der 13. Monatslohn, Gratifikationen, unregelmässige Beschäftigung, Stundenlöhner, Teilzeit- oder Nebenerwerb sowie Leistungen nach Artikel 18 Absatz 3 AHVG und welche satzbestimmenden Elemente zu berücksichtigen sind. Die ESTV regelt zusammen mit den Kantonen weiter wie bei Tarifwechsel, rückwirkenden Gehaltsanpassungen und -korrekturen, sowie Leistungen vor Beginn und nach Beendigung der Anstellung zu verfahren ist.»

Diese Vereinheitlichung wurde vom Gesetzgeber gefordert, weil die SSL seit 1.1.2021 mit allen zuständigen Kantonen abrechnen müssen. Dies erforderte detaillierte Erläuterungen, weshalb die ESTV in Abstimmung mit den Kantonen (Arbeitsgruppe SSK Quellensteuer in der Gruppe Erwerbseinkommen) das Kreisschreiben Nr. 45 *Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens von Arbeitnehmern* erarbeitet und am 12.6.2019 veröffentlicht

hat (KS 45). Im Einführungskapitel wird die zentrale Bedeutung dieses Kreisschreibens als Produkt der Gesetzesrevision mit Gültigkeit ab 1.1.2021 erwähnt.

Die wichtigsten Neuerungen sind:

1. für die Steuerbehörden, dass das vorliegende Kreisschreiben – wie sämtliche Kreisschreiben der ESTV – schweizweite Gültigkeit hat und somit von allen Kantonen anzuwenden ist;
2. für die Schuldner der steuerbaren Leistungen, dass die Quellensteuern direkt mit dem zuständigen Kanton nach Art. 107 DBG und nach dessen Modell (Monats- oder Jahresmodell; vgl. Ziffern 6 und 7 unten sowie Anhang III) abzurechnen sind.

Auszug Kapitel 1 KS 45

1.2 Kreisschreiben Nr. 45 Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens von Arbeitnehmern

Um eine Orientierung zu haben, welche Themen im sehr umfassenden Kreisschreiben behandelt werden, wird im Folgenden das Inhaltsverzeichnis aufgeführt. Es ist u.a. ein wichtiges Nachschlagewerk für die Arbeitgebenden.

Kreisschreiben Nr. 45

Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens von Arbeitnehmern

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines und Gegenstand des Kreisschreibens	4
2	Begriffe	5
2.1	Arbeitnehmer	5
2.2	Schuldner der steuerbaren Leistung	5
2.2.1	Grundsatz	5
2.2.2	Beim Personalverleih	6
2.2.3	Bei einer faktischen Arbeitgeberschaft	6
2.3	Ansässigkeit	7
3	Quellenbesteuerte Arbeitnehmer	9
3.1	Grundsätze	9
3.1.1	Arbeitnehmer mit Ansässigkeit in der Schweiz	9
3.1.2	Arbeitnehmer mit Ansässigkeit im Ausland	9
3.2	Steuerbare Leistungen	9
3.2.1	Der Quellensteuer unterliegende Einkünfte aus Arbeitsverhältnis	9
3.2.2	In der Schweiz beschränkt der Quellensteuer unterliegende Einkünfte aus Arbeitsverhältnis	10
3.2.3	Vom Arbeitgeber übernommene Leistungsverpflichtungen des Arbeitnehmers	11
3.2.4	Entschädigung für Berufskosten	12
3.2.5	Spesenzahlungen	13
3.2.6	Geschäftsfahrzeuge	13
3.2.7	Naturalleistungen	13
3.2.8	Abgangsentschädigungen	13
3.2.9	Beim Personalverleih bzw. bei einer faktischen Arbeitgeberschaft	13
4	Grundsätze zur Tarifierung	15
4.1	Allgemeines	15
4.2	Einverdiener- und Zweiverdienertarif bei Verheirateten (Tarifcodes B und C bzw. M und N)	15
4.3	Tarif für Alleinerziehende (Tarifcodes H bzw. P)	16
4.4	Vereinfachtes Abrechnungsverfahren (Tarifcode E)	16
4.5	Tarif für Grenzgänger aus Italien (Tarifcode F)	16
4.6	Tarife für Grenzgänger aus Deutschland (Tarifcodes L, M, N und P)	16

4.7	Gewährung von Kinderabzügen	17
4.8	Kirchensteuerpflicht	18
4.9	Härtefallregelung	18
5	Abgrenzungen	19
5.1	Künstler, Sportler und Referenten	19
5.2	Mitarbeiterbeteiligungen	19
5.3	Verwaltungsratsentschädigungen	19
6	Berechnung der Quellensteuer nach dem Monatsmodell	21
6.1	Vorbemerkungen	21
6.2	Grundsätze	21
6.3	Satzbestimmendes Einkommen beim 13. Monatslohn	21
6.4	Satzbestimmendes Einkommen bei einer oder mehreren Teilzeit- Erwerbstätigkeiten	22
6.5	Erwerbstätigkeiten im Stunden- oder im Tageslohn	25
6.6	Quellensteuerberechnung bei untermonatigen Ein- und Austritten	27
6.7	Ausscheidung von im Ausland geleisteten Arbeitstagen	30
6.8	Quellensteuerberechnung bei Leistungen vor Antritt des Arbeitsverhältnisses	31
6.9	Quellensteuerberechnung bei Leistungen bei bzw. nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses	32
6.10	Ersatzeinkünfte, die an den Arbeitgeber ausbezahlt werden	34
6.11	Ersatzeinkünfte, die nicht über den Arbeitgeber ausbezahlt werden	34
6.12	Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen (exkl. Ersatzeinkünfte)	34
7	Berechnung der Quellensteuer nach dem Jahresmodell	36
7.1	Vorbemerkungen	36
7.2	Grundsätze	36
7.3	Ermittlung des satzbestimmenden Jahreseinkommens	37
7.3.1	Allgemeines und Grundsatz zur Berechnung der Quellensteuer	37
7.3.2	Satzbestimmendes Einkommen bei einer oder mehreren Teilzeit-Erwerbstätigkeiten	40
7.3.3	Erwerbstätigkeiten im Stunden- oder Tageslohn	43
7.3.4	Quellensteuerberechnung bei unterjährigen Ein- und Austritten	43
7.4	Änderung der persönlichen Verhältnisse während des Kalenderjahres	44
7.5	Sonderfälle	49
7.5.1	Ausscheidung von im Ausland geleisteten Arbeitstagen	49
7.5.2	Quellensteuerberechnung bei Leistungen vor Antritt des Arbeitsverhältnisses	51
7.5.3	Quellensteuerberechnung bei Leistungen bei bzw. nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses	51
7.5.4	Ersatzeinkünfte, die an den Arbeitgeber ausbezahlt werden	53
7.5.5	Ersatzeinkünfte, die nicht über den Arbeitgeber ausbezahlt werden	53
7.5.6	Kapitalleistungen für wiederkehrende Leistungen (exkl. Ersatzeinkünfte)	54
8	Kantonswechsel	55
8.1	Allgemeines	55
8.2	Wechsel von einem Kanton mit Jahresmodell zu einem Kanton mit Monatsmodell	55
8.3	Wechsel von einem Kanton mit Monatsmodell zu einem Kanton mit Jahresmodell	55
8.4	Wechsel von einem Kanton mit Jahresmodell zu einem anderen Kanton mit Jahresmodell	56
8.5	Wechsel von einem Kanton mit Monatsmodell zu einem anderen Kanton mit Monatsmodell	57
9	Pflichten des Schuldners der steuerbaren Leistung	58
9.1	Allgemeines	58
9.2	Anmeldung und Mutationen quellensteuerpflichtiger Arbeitnehmer	58
9.3	Quellensteuerabrechnung und Quellensteuerablieferung	59

9.3.1 Quellensteuerabrechnung bei Kantonen mit Monatsmodell	59
9.3.2 Quellensteuerablieferung bei Kantonen mit Monatsmodell	60
9.3.3 Quellensteuerabrechnung bei Kantonen mit Jahresmodell	60
9.3.4 Quellensteuerablieferung bei Kantonen mit Jahresmodell	60
9.4 Abrechnungskorrekturen	60
9.5 Anspruchsberechtigter Kanton	61
9.6 Verletzung von Verfahrenspflichten	62
10 Rechte und Pflichten des quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmers	63
10.1 Rechte des quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmers	63
10.2 Pflichten der quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmer	63
11 Nachträgliche ordentliche Veranlagung und Neuberechnung der Quellensteuer 64	
11.1 Allgemeine Grundsätze bei der nachträglichen ordentlichen Veranlagung	64
11.2 Obligatorische nachträgliche ordentliche Veranlagung bei Ansässigkeit in der Schweiz	64
11.3 Nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag bei Ansässigkeit in der Schweiz	65
11.4 Nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag bei Ansässigkeit im Ausland	66
11.5 Nachträgliche ordentliche Veranlagung von Amtes wegen bei Ansässigkeit im Ausland	67
11.6 Neuberechnung der Quellensteuer	67
12 Wechsel zwischen Quellenbesteuerung und ordentlicher Veranlagung	68
12.1 Wechsel von der Quellenbesteuerung zur ordentlichen Veranlagung	68
12.2 Wechsel von der ordentlichen Veranlagung zur Quellenbesteuerung	68
13 Inkrafttreten, Aufhebungen und Übergangsrecht	69

Anhänge zum Kreisschreiben 45, erwähnt im Kapitel 12 (vollständig abgedruckt im Anhang):

- Anhang I: Musterformulare (Anmeldung, Mutation Abrechnung Anträge NOV)
- Anhang II: Übersicht NOV
- Anhang III: Übersicht der Kantone mit Monats- und Jahresmodell

Die Formulare sind ein Anhaltspunkt für die Kantone, jedoch nicht verbindlich, weshalb Abweichungen bestehen können.

Für die Verfahren Neuberechnung der Quellensteuern wurden keine Formulare vorgegeben und in der Praxis haben die Kantone unterschiedliche Vorgehen definiert.

Die FAQ 2022 *Kreisschreiben Nr. 45 ESTV* (FAQ KS 45) sind als Ergänzung zum Kreisschreiben gedacht und sollen häufig gestellte Fragen beantworten. Diese nehmen Bezug auf die verschiedenen Kapitel und sind im Anhang vollständig abgedruckt.

1.3 Die Bedeutung der Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises im Zusammenhang mit den Quellensteuern

Das KS 45 referenziert an verschiedenen Stellen auf die *Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises*. Damit wird im KS 45 auf eine erneute Erläuterung von Details vor allem für die Bestimmung des quellensteuerpflichtigen Lohns verzichtet und eine frühere Lücke geschlossen wie z.B. die Behandlung der nicht auf dem Lohnausweis aufzuführenden Benefits der Arbeitgebenden an ihre Arbeitnehmenden gem. Randziffer 72 der Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises.

1.4 Grundlagen Berechnungen für Ersatzeinkommen

Wie wird die Quellensteuer berechnet bei Einkommen (Familienzulagen, Ersatzeinkommen, Renten etc.), welche nicht über den Arbeitgebenden ausbezahlt werden?

In diesem Zusammenhang gibt es verschiedenste Unterlagen.

Die **Zuständigkeiten** und **anzuwendenden Tarifcodes** im Zusammenhang mit der Besteuerung von Ersatzeinkünften sind *im Merkblatt über die Quellenbesteuerung von Ersatzeinkünften, Kapitel 3.3 Tarifeinstufungen* aufgeführt.

Zudem wird auf Kapitel 8.3.1 verwiesen.

3.3. Tarifeinstufungen

Die Tarifeinstufungen bei an der Quelle besteuerten Ersatzeinkünften sind wie folgt vorzunehmen:

Rechtsgrundlage	Leistung	auszahlende Stelle	Tarif		
			A, B, C, H, L, M, N, P, R, S, T, U	G, Q, V	D
1. AHVG	Rückvergütung AHV-Beiträge	Zentrale Ausgleichsstelle (betrifft nur Kanton Genf)			×
2. IVG	Taggeld	Arbeitgebende	×		
		bzw. Ausgleichskasse		×	
	IV-Rente mit einem %-Anteil einer ganzen IV-Rente	Ausgleichskasse		×	
3. AVIG	Arbeitslosentaggeld	Arbeitslosenkasse		×	
	Kurzarbeitsentschädigung	Arbeitgebende	×		
	Schlechtwetterentschädigung	Arbeitgebende	×		
	Insolvenzenschädigung	Arbeitslosenkasse		×	
4. UVG (Obligatorium und Abredeversicherung)	Taggeld	Arbeitgebende	×		
		bzw. Versicherer		×	
	Übergangstaggeld ¹	Versicherer		×	
	Übergangsschädigung ²	Versicherer		×	
	IV-Teilrente	Versicherer		×	
	IV-Rentenkauf	Versicherer		×	
5. UVG-Zusatz (UVG-Differenzdeckung) ⁴	Taggeld	Arbeitgebende	×		
		bzw. Versicherer		×	
	IV-Teilrente	Versicherer		×	
	IV-Rentenkauf	Versicherer		×	
6. KVG	Taggeld	Arbeitgebende	×		
		bzw. Versicherer		×	⁵
7. VVG (Schadenversicherungsleistung) ⁶	Taggeld	Arbeitgebende	×		
		bzw. Versicherer		×	
	Rentenleistung	Versicherer		×	
8. BVG / OR / Vorsorge- reglement / Freizügigkeits- verordnung (2. Säule)⁴	Taggeld	Arbeitgebende	×		
		bzw. Vorsorgeeinrichtung		×	
	IV-Teilrente	Vorsorgeeinrichtung		×	⁷
	IV-Kapitalleistung	Vorsorgeeinrichtung		×	⁷
9. BVV 3 (Säule 3a)⁴	IV-Teilrente	Vorsorgeeinrichtung		×	⁷
	IV-Kapitalleistung	Vorsorgeeinrichtung		×	⁷
10. EOG	Taggeld	Arbeitgebende	×		
		bzw. Ausgleichskasse		×	
11. OR und Spezialgesetze (Haftpflicht)	vorübergehender Schaden	Arbeitgebende	×		
		bzw. Versicherer		×	
12. FamZG / kantonale Zulagengesetze	Familienzulagen	Arbeitgebende	×		
		bzw. Ausgleichskasse		×	

¹ gemäss Art. 83 ff. VUV (SR 832.30)

² gemäss Art. 86 ff. VUV

³ gemäss Art. 23 UVG (SR 832.20)

⁴ Aufzählung nicht abschliessend; sofern Schadenversicherungsleistungen (vgl. BGE 104 II 44 ff., 119 II 361 ff.)

⁵ Taggeldleistungen bis und mit Fr. 10.– werden nicht abgerechnet

⁶ Aufzählung nicht abschliessend (vgl. BGE 104 II 44 ff., 119 II 361 ff.)

⁷ sofern Ansässigkeit in der Schweiz; bei Ansässigkeit im Ausland sind die Quellensteuertarife für Vorsorgeleistungen anwendbar

Das BSV hat zudem ein Kreisschreiben über die Quellensteuer (KSQST) herausgegeben (siehe Linkliste im Anhang). Es enthält die folgenden Teile:

- Besteuerung von Ersatzeinkünften von Versicherungseinrichtungen und Sozialwerken
- Besteuerung im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach Art. 2 und 3 BGSA
- Besteuerung von rückvergüteten AHV-Beiträgen nach Art. 18 Abs. 3 AHVG

Auf dieses Kreisschreiben wird im Folgenden nicht näher eingegangen.

Die Arbeitgebenden sollten jedoch eine Idee haben, wie die Quellensteuerberechnung ausserhalb ihres Zuständigkeitsbereichs erfolgt.

Im Vorwort zur Version gültig seit 1.1.2024 wird auf eine wichtige Änderung hingewiesen: *Nach Absprache zwischen der ESTV, den Steuerverwaltungen der Kantone sowie den Schuldner der steuerbaren Leistung wurde für die Abrechnung über die Quellensteuer für Ersatzeinkünfte ein einheitliches Abrechnungsförmular definiert und definitiv per 1. Juli 2023 eingeföhrt. Dieses Förmular ist zwingend zu verwenden, sofern nicht ein elektronisches Abrechnungsverfahren (ELM/QST oder kantoniales Portal) genutzt wird. Zudem wird aufgrund des Inkrafttretens der Reform AHV 21 die Terminologie Referenzalter anstelle Rentenalter übernommen und die Verweise auf die RWL aktualisiert.*

Das einheitliche *Abrechnungsförmular Ersatzeinkünfte* (nur für Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen) und die *Erläuterungen zum Ausfüllen des Abrechnungsförmulars Ersatzeinkünfte* sind auf der Schweizerischen Quellensteuerseite der ESTV aufgeschaltet <https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/direkte-bundessteuer/dbst-quellensteuer.html>.

1.5 Swissdec ELM 5.0 Standard

Für Unternehmen, welche mit einer Swissdec-zertifizierten Lohnsoftware und der automatisierten Berechnung der Quellensteuerabzüge arbeiten, müssen die von der Swissdec herausgegebenen Bestimmungen ebenfalls berücksichtigen. Das KS 45 enthält ein paar Hinweise auf mögliche Abweichungen zwischen einer manuellen und der durch Lohnarten und Tabellen berechneten Quellensteuer. Nicht alle Bestimmungen konnten so einfach in der Software umgesetzt werden, weshalb insbesondere die Berechnung des 13. Monatslohnes im Monatsmodell vom Kreisschreiben abweicht. Weitere Abweichungen sind im Bereich der Satzbestimmung für Lohnelemente nach Austritt (z.B. Bonus) oder die Nachzahlung von Familienzulagen im Jahresmodell zu verzeichnen.

Der Standard deckt jedoch nicht alles ab, was in den einföhrenden Erläuterungen entsprechend erwähnt wird. So ist es beispielsweise nicht möglich, Quellensteuern für einen Mitarbeitenden in mehreren Kantonen im gleichen Monat oder komplexe Auslands-tageausscheidungen von Mitarbeiterbeteiligungsinstrumenten über eine Vestingperiode von mehreren Jahren zu übermitteln. Hat ein Verwaltungsrat den Wohnsitz im Ausland und

erhält dieser gleichzeitig als Delegierter des Verwaltungsrates ein VR-Honorar und einen Monatslohn, muss dieser im System zwei Mal eröffnet werden – einmal als Verwaltungsrat mit seinem Honorar und einmal als normaler Mitarbeitender. Die Erläuterungen 1. Einleitung und 9.1 Quellensteuer werden nachfolgend zitiert:

1. Einleitung

Der Verein Swissdec betreibt eine zentrale Informationsplattform für die Standardisierung des elektronischen Datenaustausches, basierend auf der Lohnbuchhaltung. Zu diesem Zweck wurde mit den verschiedenen Partnern der «Lohnstandard-CH (ELM)» entwickelt. Swissdec-zertifizierte Lohnbuchhaltungen vereinfachen die Abläufe der Unternehmen, ermöglichen korrekte Deklarationen und verringern den administrativen Aufwand.

Verantwortlich für den Inhalt und den Betrieb des «Lohnstandard-CH (ELM)» ist der Verein Swissdec. Die Suva, welche über eine mehr als 40-jährige Erfahrung in der Beratung von Lohnbuchhaltungs-Herstellern verfügt, führt im Auftrag von Swissdec die Zertifizierungen der Lohnbuchhaltungen durch.

Wie mit jeder Standardisierung ist es auch mit dem vorliegenden Lohnstandard nicht möglich, sämtliche Daten und/oder Fallkonstellationen abzubilden. Swissdec übernimmt keine Garantie dafür, dass in Einzelfällen eine individuelle Lösung ausserhalb des Standards mit den Datenempfängern gesucht werden muss.

Auszug Richtlinien für Lohndatenverarbeitung Swissdec ELM 5.0

9. Quellensteuer

9.1 Einleitung

Mit dem vorliegenden Standard wird die elektronische QST-Abrechnung in der Schweiz beschrieben. Alle 26 Kantone unterstützen den Standard und können die Daten elektronisch empfangen.

Der Standard beschreibt die harmonisierte Quellensteuerberechnung sowie die zu übermittelnden Daten in der QST-Abrechnung für Arbeitnehmende, Verwaltungsräte und Empfänger von geldwerten Leistungen aus Mitarbeiterbeteiligungen. Die Beispiele für die Quellensteuerberechnung werden je in einem gesonderten Anhang für das Monats- und das Jahresmodell aufgeführt.

Nicht Bestandteil des vorliegenden Standards ist die QST-Abrechnung für Personen mit Wohnsitz im Ausland, die aufgrund eines öffentlichen Auftritts als Künstler, Sportler oder Referent (KSR) in der Schweiz quellensteuerpflichtig sind. KSR dürfen nicht als Angestellte im ERP erfasst und mit einem ordentlichen QST-Tarifcode übermittelt werden, da für sie gesonderte QST-Tarife zur Anwendung gelangen, die im Standard nicht vorgesehen sind.

Der Geschäftsprozess sieht vor, dass der Schuldner der steuerbaren Leistung (SSL) die eigentliche QST-Abrechnung und gleichzeitig auch die Eintritte, die Mutationen und die Austritte (EMA) in einem Arbeitsschritt an die KSTV übermittelt. In einem weiteren Schritt kann der SSL bei der KSTV das QST-Abrechnungsergebnis abholen, welches einerseits die Bestätigung für die korrekten Abrechnungen und andererseits die Korrekturen der KSTV beinhaltet.

Die Vorgaben für die Domäne Quellensteuer richten sich nach dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) sowie dem Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (STHG). Die Regeln für die Berechnung der Quellensteuern werden im Kreisschreiben Nr. 45 der eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) über die Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens von Arbeitnehmern beschrieben. Erfolgt die Abrechnung der Quellensteuer über ELM-QST, d.h. über eine Swissdec-zertifizierte Lohnbuchhaltung, sind die vorliegenden Richtlinien massgebend für die Berechnung der Quellensteuer.

Dabei kann bei spezifischen Daten- und/oder Fallkonstellationen die Berechnung der Quellensteuer in unwesentlichem Ausmass vom Kreisschreiben Nr. 45 der ESTV abweichen. Diese Abweichungen wurden ausdrücklich von den kantonalen Steuerbehörden und der ESTV genehmigt.

Auszug Richtlinien für Lohndatenverarbeitung Swissdec ELM 5.0

Hintergrund zu ELM generell

Über den Lohnstandard-CH (ELM Quellensteuer 4.0) konnten seit dem 1. Januar 2014 die Quellensteuerdaten mit sämtlichen Kantonen in einem einheitlichen und standardisierten Prozess elektronisch abgerechnet werden.

ELM 4.X steht seit dem 1.1.2026 nicht mehr zur Verfügung. Es muss mit ELM 5.X resp. ELM 6.X gearbeitet werden.

Unter ELM Quellensteuer sind die Quellensteuerabrechnungen monatlich vorzunehmen. Die Quellensteuerdaten werden dabei direkt aus der Lohnbuchhaltung via ELM den anspruchsberechtigten Kantonen zugestellt, welche anschliessend die entsprechenden Rechnungsstellungen veranlassen. Je nach Kanton wird die Rechnung erst Monate oder gar Jahre später zugestellt.

Das Quellensteuerabrechnungsverfahren über ELM Quellensteuer ist freiwillig. Die Quellensteuern können auch weiterhin nach dem bisherigen Verfahren (Papierform oder andere Plattform) abgerechnet werden. Es ist jedoch zu beachten, dass einige Kantone die Bezugsprovision reduzieren, wenn nicht über ELM oder ein Webportal mit dem kantonalen Quellensteueramt deklariert wird.

Seit 2021 gilt für die Übermittlung der ELM 5.0 Standard der Swissdec. Die Version 5.0 beinhaltet einen anderen Datenumfang als der frühere Standard ELM 4.X sowie die zertifizierten Berechnungsbeispiele gem. Quellensteuergesetzgebung 2021.

Bei der Übermittlung mit ELM sind die Personendaten für Quellensteuerpflichtige vollständig zu erfassen und à jour zu halten. Dafür werden diese zusammen mit der monatlichen Deklaration übermittelt. Im Anhang ist der Link Nr. 14 zum Merkblatt zur Datenerlieferung gemäss Lohnstandard-CH Quellensteuer (ELM-QST) Version 5.0 mit vielen Hinweisen abgebildet.

Der Lohnstandard garantiert keine korrekte Berechnung. Die Unternehmen sollten ihre Lohn-Software so einrichten und kennen, dass die Quellensteuerberechnungen stimmen. Insbesondere die periodischen und aperiodischen Lohnarten müssen sorgfältig definiert werden. Die FAQ zu ELM 5.0 Frage FAQ-6.8 gibt einen Hinweis auf eine mögliche Einteilung, ist jedoch rudimentär gehalten («in der Regel»).

Je nach Unternehmen braucht es Lohnarten für die Berechnung von unregelmässigen Tätigkeiten im Stunden- und/oder Tageslohn für eines oder beide Modelle sowie solche für Zahlungen, welche nach dem Austritt eines Mitarbeitenden ausgeführt werden, deren Fälligkeiten jedoch noch im Austrittsmonat liegen. Diese müssen genau getestet werden. Dieselbe gilt auch für die Zahlungen, die nach Austritt fällig werden.

Inzwischen wurden zum ELM 5.0 weitere Versionen publiziert. Die Version 5.3. hat einen direkten Zusammenhang mit den Quellensteuern. Es geht um den Datenaustausch aufgrund des Zusatzabkommens zum DBA zwischen der Schweiz und Frankreich, welcher in Zukunft für Mitarbeitende mit Wohnsitz in Frankreich vorgesehen ist (Addendum zu Richtlinien für Lohndatenverarbeitung 5.3).

Im Frühjahr 2026 wird der Swissdec ELM Standard 6.0 veröffentlicht. Die Nummerierung der Kapitel wird angepasst und die Formulierungen der Zwischenversionen ELM 5.1 bis ELM 5.5 sowie die FAQ zu ELM 5.X werden im ELM Standard 6.0 integriert. In diesem Buch werden nach wie vor die Stellen gem. ELM 5.X erläutert. Der ELM 5.X Standard läuft ein paar Jahre parallel zu ELM 6.X. Auch im ELM Standard 6.X sind nicht sämtliche Fallkonstellationen enthalten.

1.6 FAQ zu Richtlinien Swissdec ELM 5.0

Die FAQ zu Richtlinien über Lohndatenverarbeitung enthalten Informationen über Handhabungsfragen in der Lohnsoftware, Präzisierungen zu Berechnungen und wenige kantonale Unterschiede. Es lohnt sich, auch diese detailliert durchzuarbeiten (Link im Anhang 12.1, Link Nr. 16).

FAQ zu Richtlinien für Lohndatenverarbeitung 5.0 deckt den Standard ELM 5.0 ab. Zur Version 5.3 gibt es separate FAQs (FAQ – Addendum (20240308)).

1.7 SSK Kreisschreiben Nr. 35 Verfahren bei interkantonalen Verhältnissen von quellensteuerpflichtigen Personen

Das im Anhang erwähnte Kreisschreiben ist vor allem für die durchführenden Institutionen der Kantone gedacht. Für Berater von Steuerpflichtigen kann es Sinn machen, diese Erläuterungen ebenfalls durchzuarbeiten (siehe Linkliste im Anhang).

1. Ausgangslage

Mit dem Bundesgesetz über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens vom 16. Dezember 2016 werden mit Wirkung ab 1. Januar 2021 die Zuständigkeitsregelungen von Art. 107 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DGB; SR 642.11) und Art. 38 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (STHG; SR 642.14) geändert.

Das vorliegende Kreisschreiben regelt die Zuständigkeiten und das Verfahren bei:

- interkantonalen Wohnsitzwechseln von quellensteuerpflichtigen Personen mit und ohne nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV) oder bei einer Neuberechnung der Quellensteuer;
- Wechseln von der Quellensteuerpflicht zur ordentlichen Veranlagung und umgekehrt; sowie
- Wechseln im Umfang der Steuerpflicht in der Schweiz von quellensteuerpflichtigen Personen.

Es soll ein einheitliches Vorgehen sämtlicher Kantone und damit die Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit für quellensteuerpflichtige Personen sicherstellen.

Weitere und für die Kantone verbindliche Vorgaben zur Berechnung der Quellensteuer und zum Verfahren sind im Kreisschreiben Nr. 45 der eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) über die Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens von Arbeitnehmern vom 12. Juni 2019 (KS 45 ESTV) enthalten.

Kapitel 1, KS Nr. 35 SSK